

## Vorlage an den Landrat

### **Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich – Änderung Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640)**

[wird durch System eingesetzt]

vom [wird durch System eingesetzt]

#### **1. Bericht**

##### **1.1. Ausgangslage**

Seit dem Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes ([HFKG](#)) im Jahr 2015 ist gemäss Artikel 62 Absatz 1 eine institutionelle Akkreditierung notwendig, um die Bezeichnungen „Universität“, „Fachhochschule“ oder „Pädagogische Hochschule“ oder die davon abgeleiteten Formen universitäres Institut und Fachhochschulinstitut führen zu dürfen. Damit ist der Schutz für diese Bezeichnungen gewährleistet.

Alle Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs müssen sich bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, das heisst bis Ende 2022, institutionell akkreditieren lassen (Art. 75 Abs. 1, HFKG). Dies gilt sowohl für die ETHs, die kantonalen Hochschulen als auch für private Anbieter im Hochschulbereich.

Da in verschiedenen Kantonen vor dem Inkrafttreten des HFKG bereits gesetzliche Bestimmungen betreffend Bezeichnungs- und Titelschutz bestanden, hatte der Bund bei der Einführung des HFKG darauf verzichtet, weitere Bezeichnungen wie Hochschule, Akademie oder Technikum zu schützen. Somit sind bei der Verwendung anderer Bezeichnungen die Hochschulen an die geltenden kantonalen Gesetzesgrundlagen gebunden.

Im Kanton Basel-Landschaft fehlen bisher entsprechende gesetzliche Bestimmungen. Eine Ausweitung der Schutzbestimmungen des HFKG ist nötig um zu verhindern, dass sich private Bildungsanbieter, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft tätig sind, missbräuchlich als Hochschuleinrichtung ausgeben, ohne die entsprechenden Qualitätsstandards tatsächlich zu erfüllen.

Seit 2015 hat sich bereits eine private Hochschule im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen, die sich selbst als „Schweizer Hochschule“ bezeichnet, jedoch nicht akkreditiert ist und bisher auch kein entsprechendes Gesuch gestellt hat. Aktuell hat der Kanton keine Rechtsgrundlage um die Qualität dieser Einrichtung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

##### **1.2. Ziel der Vorlage**

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat eine Ergänzung des Bildungsgesetzes beantragt, mit der sichergestellt werden kann, dass alle Anbieter im Hochschulbereich, die im Kanton Basel-

Landschaft tätig sein wollen, über eine institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG verfügen, auch wenn sie andere Bezeichnungen verwenden, als die im HFKG bereits geschützten.

Ausserdem sollen die missbräuchliche Verwendung dieser Bezeichnungen und die Verleihung von akademischen Titeln durch Bildungsanbieter, die nicht gemäss HFKG akkreditiert sind, unter Strafe gestellt werden.

### **1.3. Erläuterungen zum neuen § 53a und § 53b**

In den §§ 52 und 53 des Bildungsgesetzes ([SGS 640, vom 6. Juni 2002](#) (Stand 1. August 2018)) werden die Ziele und Aufgaben des Kantons betreffend Tertiärstufe dargelegt. Der mit dieser Vorlage beantragte Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich soll in zwei neuen Paragraphen festgelegt werden.

#### § 53a Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich:

Absatz 1 stellt den Bezug zur Bundesgesetzgebung her und sieht vor, dass Bildungsanbieter im Hochschulbereich über eine Akkreditierung gemäss HFKG verfügen müssen.

Bezeichnungen für eine Hochschuleinrichtung, die im HFKG nicht geschützt sind, werden in Absatz 2 aufgezählt. Damit soll sichergestellt werden, dass Institutionen, welche diese Begriffe und davon abgeleitete Bezeichnungen verwenden, die Überprüfung der Qualitätsstandards wie sie durch eine Akkreditierung gemäss HFKG vorgenommen wird, erfolgreich absolviert haben und in regelmässigen Abständen wiederholen müssen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass private Hochschulen, die im Kanton Basel-Landschaft tätig sind, die Qualitätsanforderungen, welche an die öffentlich-rechtlichen Hochschulen gestellt werden, ebenfalls erfüllen müssen.

In Absatz 3 werden die Titel geschützt, welche Hochschulanbieter gemäss Absatz 2 vergeben können.

#### § 53b Strafbestimmungen

Damit die Schutzbestimmungen in § 53a eine effektive Wirkung erzielen, sind in § 53b Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese festgelegt sowie die Zuständigkeit geregelt.

Absatz 2 und Absatz 3 stellen Zuwiderhandlungen gegen den Bezeichnungsschutz gemäss § 53a Absatz 2 und gegen den Titelschutz gemäss § 53a Absatz 3 unter Strafe.

In Absatz 3 wird Institutionen des Hochschulbereichs im Kanton Basel-Landschaft nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Bezeichnungs- und Titelschutz bei Verwendung der geschützten Bezeichnung während einem Jahr Straffreiheit gewährt, um beim Akkreditierungsrat gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung des Hochschulrats über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3) ein begründetes Gesuch einreichen zu können. Die Straffreiheit gilt danach solange bis das Gesuch nicht rechtskräftig abgelehnt wurde.

### **1.4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Ergänzung des Bildungsgesetzes mit den neuen §§ 53a und 53b hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Basel-Landschaft.

Der Kanton Basel-Landschaft ist Ende 2014 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) beigetreten ([LRV 2014-253 vom 8. Juli 2014](#)). Daher beteiligt er sich bereits entsprechend der Zahl seiner Studierenden mit den anderen Konkordatskantonen zu höchstens 50 Prozent an den Kosten des Schweizerischen Akkreditierungsrats und dessen Akkreditierungsagentur, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind (Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b [Hochschulkonkordat](#) vom 20. Juni 2013). Die anderen 50 Prozent werden durch den Bund finanziert. Die Kosten für eine institutionelle Akkreditierung tragen die Gesuchsteller.

### **1.5. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die neuen §§ 53a und 53b sind auf den Hochschulbereich beschränkt. Sie stellen sicher, dass private Bildungsinstitutionen des Hochschulbereichs, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft aktuell tätig sind oder künftig tätig sein möchten, die entsprechenden Qualitätsstandards gemäss HFKG erfüllen. Für diese privaten Bildungsinstitutionen entstehen aufgrund der neuen Regelungen zusätzlicher administrativer Aufwand sowie Kosten für die Akkreditierung. Der Nutzen aus dem Bezeichnungs- und Titelschutz, aus der Qualitätssicherung sowie aus der Gleichberechtigung von privaten und öffentlichen Bildungsinstitutionen rechtfertigt aber diesen Zusatzaufwand. Für Institutionen und Unternehmen, die in anderen Branchen und Bereichen tätig sind, insbesondere KMU, stellt die Änderung des Bildungsgesetzes keine zusätzliche Regulierung dar. Auch für die regionalen Hochschulen sind die beantragten neuen Paragraphen des Bildungsgesetzes unproblematisch, da sie sich ohnehin auf die Akkreditierung gemäss HFKG vorbereiten.

### **1.6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Text folgt

## **2. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

## **3. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss

## **4. Beilage**

- Entwurf Gesetzesänderung
- Synopse zu Gesetzesänderung

## **Landratsbeschluss**

### **über die Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich – Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>1</sup> (SGS 640)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

---

<sup>1</sup> GS 34.0637, SGS 640